

Bekanntmachung der Stadt Plettenberg

Über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 14.09.2025

1. Das Wählerverzeichnis der Stadt Plettenberg für die Kommunalwahlen (Wahl des Landrates des Märkischen Kreises, Wahl des Kreistages des Märkischen Kreises, Wahl des Bürgermeisters der Stadt Plettenberg und Wahl der Vertretung der Stadt Plettenberg) am 14.09.2025 für die Wahlbezirke der Stadt Plettenberg wird in der Zeit **vom 25.08.2025 bis 29.08.2025** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Grünestr.12, Zimmer 110, 58840 Plettenberg, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte/r kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern eine/r Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die eine Auskunftssperre nach dem Melderecht besteht.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am **29.08.2025 bis 12.00 Uhr**, beim Bürgermeister der Stadt Plettenberg, Grünestraße 12, Wahlamt, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **24.08.2025** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in ihrem/seinem Wahlbezirk durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,

5.2. ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

- a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum **29.08.2025**) versäumt hat,
- b) wenn sie/er aus einem von ihr/ihm nicht zu vertretendem Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) wenn ihre/seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 12.09.2025, 15.00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Plettenberg, Rathaus, Grünestr. 12, mündlich oder schriftlich. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Der Wahlschein kann auch über die Homepage der Stadt Plettenberg beantragt werden. **Eine fernmündliche Antragstellung ist jedoch unzulässig.**

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie/er ihn verloren hat, kann ihr/ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, **12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für eine/n andere/n stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.

Wird der Wahlschein versagt, so kann dagegen beim Bürgermeister der Stadt Plettenberg, Wahlamt, schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch eingelegt werden.

7. Die/Der Wahlberechtigte erhält mit dem gemeinsamen Wahlschein für die Gemeinde- und Kreiswahlen zugleich
 - a) je einen amtlichen Stimmzettel für
 - die Landratswahl (hellblau),
 - die Kreistagswahl (altweiß),
 - die Bürgermeisterwahl (grün) und
 - die Wahl für die Vertretung der Stadt Plettenberg (hellrot),
 - b) den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - c) den amtlichen roten Wahlbriefumschlag und
 - d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

An eine andere Person als der/den Wahlberechtigten persönlich werden Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt, wenn die Empfangsberechtigung durch **schriftliche Vollmacht** nachgewiesen wird. Die bevollmächtigte Person darf nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten; dies hat sie der Stadt Plettenberg vor Entgegennahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

8. Wer durch **Briefwahl** wählt,
 - kennzeichnet persönlich die Stimmzettel (hellblau, altweiß, grün, hellrot), legt sie in den amtlichen (blauen) Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
 - unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Datums,
 - steckt den unterschriebenen Wahlschein und den verschlossenen amtlichen (blauen) Stimmzettelumschlag in den amtlichen (roten) Wahlbriefumschlag,
 - verschließt den (roten) Wahlbriefumschlag und
 - übersendet den (roten) Wahlbrief an den Bürgermeister.

Wähler/innen, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Stimmzettel zu kennzeichnen oder in die jeweiligen Stimmzettelumschläge bzw. in die jeweiligen Wahlbriefumschläge zu legen und diese zu verschließen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese Hilfsperson hat auf dem jeweiligen Wahlschein durch Unterschreiben der „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu bestätigen, dass sie die Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der/des Wählerin/Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Bei der Briefwahl muss die/der Wähler/in den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versandungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

9. Für Fragen und Auskünfte steht das Wahlamt im Rathaus, Grünestr. 12, Zimmer 110, 58840 Plettenberg, zur Verfügung:

Telefon: 02391/923-189
E-Mail: Wahlamt@plettenberg.de
Fax: 02391/923-128

Plettenberg, den 07.08.2025

gez. Steinhoff
stellv. Wahlleiter